

Mehr Biogas ins Netz?

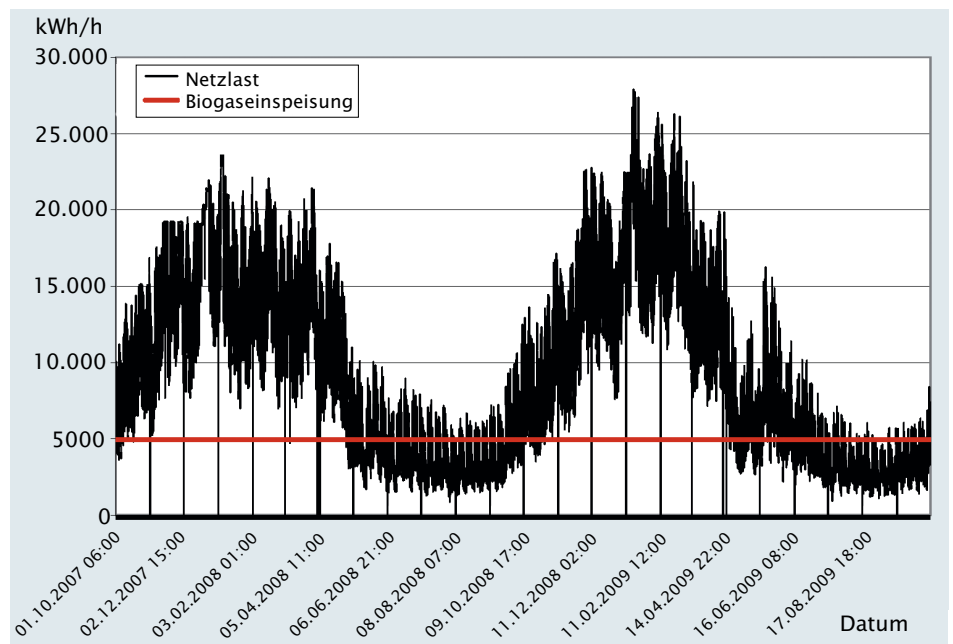
EINSPEISUNG Ja – aber Anschlusspunkt und Standort der Vergärungsanlage sollten ideal zueinander passen. Häufig ist dies nicht der Fall. Vorhaben sollten deshalb ganzheitlich im Hinblick auf Wirtschaftlichkeit geprüft werden

Von DIPL.-KFM. CHRISTOPH ARETZ
und DIPL.-ING. OLIVER DONNER,
BET Büro für Energiewirtschaft und technische
Planung GmbH, Aachen

Der Erdgasbedarf soll bis zum Jahr 2020 zu 20 % mit Biogas gedeckt werden. Um dieses Klimaschutzziel zu erreichen, sind noch einige Anstrengungen nötig. Die Vorgaben der neuen Gasnetzanschlussverordnung (GasNZV) regeln den Anschluss von Biogasanlagen an das Erdgasnetz (und die damit verbundene Kostenverteilung) hinreichend detailliert, aber es hat sich in Projekten gezeigt, dass ein Anschlussbegehren aufgrund des umfangreichen Prüfungsumfangs eine zeitige Zusammenarbeit zwischen dem Biogasanlagenbetreiber, dem Ausspeise-Netzbetreiber und ggf. dem Betreiber des vorgelagerten Netzes notwendig macht, um für alle Beteiligten eine praktikable Lösung zu finden.

Der Gesetzgeber hat mit der neuen GasNZV noch einmal deutlich zugunsten des Anschlussnehmers nachgebessert. In Teil sechs der GasNZV sind die wesentlichen Regelungen für Biogas festgelegt. Nach § 33 sind Netzbetreiber dazu verpflichtet, Biogasanlagen auf Antrag eines Anschlussnehmers an ihr Gasversorgungsnetz anzuschließen. Die dabei für den Netzzanschluss entstehenden Kosten sind vom Anschlussnehmer nur zu 25 % (max. 250 000 €) zu tragen. Kosten für Anschlussleitungen, die eine Länge von mehr als 10 km haben, sind vom Anschlussnehmer zu übernehmen. Ebenso trägt der Anschlussnehmer nach § 36 GasNZV die Kosten für die Anlagen zur Aufbereitung des einzuspeisenden Gases auf die erforderliche Qualität (Einhaltung der DVGW-Arbeitsblätter G 260 und 262).

Die Odorierung und Brennwertmessung, die ordnungsgemäße Abrechnung nach DVGW-Arbeitsblatt G 685 und die Konditionierung des Gases hat der Netzbetreiber zu übernehmen. Die dabei entstehenden Kosten sind an den das Marktgebiet aufspannenden Netzbetreiber zu melden, der diese in die Biogasumlage des Marktgebiets einrechnet. Ob diese Kosten vollständig von der Bundesnetzagentur als anererkennungsfähig betrachtet werden, soll hier nicht weiter ver-



Beispielhafter Netzlastgang über zwei Jahre. In mehr als 29 % der Zeit („Sommerpause“) liegt die Netzlast unterhalb der konstanten Biogaseinspeisung von ca. 5000 kWh/h. Bild: BET

tieft werden. Die Biogasumlage ist Bestandteil der Kapazitätsentgelte. So wird sichergestellt, dass alle Netzbetreiber – und somit die versorgten Endkunden – unabhängig von der Höhe der Kosten für den Anschluss von Biogasanlagen im Netzgebiet im gleichen Maße belastet werden.

Netzanschluss früh beantragen | Die Praxis zeigt, dass der Netzanschluss von Biogasanlagenbetreibern oft erst geplant und beim Netzbetreiber beantragt wird, wenn die Anlage an das Erdgasnetz angeschlossen werden soll. Dabei ist immer wieder festzustellen, dass der ideale Anschlusspunkt aus Netzbetreibersicht nicht identisch ist mit dem idealen Standort der Biogasanlage. Zunächst scheinen dem Anlagenbetreiber Zulieferwege für Substrate wichtiger zu sein als der „Biogasabtransport“. Die Anforderungen an die Infrastruktur sind unterschiedlich und sollten schon mit Beginn der Anlagenplanung abgestimmt und in die Standortwahl mit einbezogen werden.

Aus diesem Grunde ist es sinnvoll, das Einspeisebegehren schon früh beim Netzbetreiber zu beantragen. Dies hilft, zeitliche Verzögerungen und unvorhergesehene Kosten zu vermeiden.

Die GasNZV setzt quasi die technische Aufnahmefähigkeit des Netzes voraus; der Netzbetreiber hat alle wirtschaftlich zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, die eine ganzjährige Abnahme des Biogases gewährleisten, inklusive der Möglichkeit, überschüssige Mengen in das vorgelagerte Netz zurückzuspeisen. Nach GasNZV § 34 Absatz 1 kann ein Einspeisevorhaben nur dann verwehrt werden, wenn der Anschluss wirtschaftlich nicht zumutbar oder technisch nicht möglich ist.

Die Gasäquivalenzregel sieht die örtliche Divergenz von Biogaseinspeisung und -verwendung vor. Dies ist sowohl für den Handel als auch für die Standortwahl vorteilhaft, beispielsweise im Hinblick auf die Transportkosten für die Biomasse. In der Praxis führt die Gasäquivalenzregel jedoch in klei-

nen Netzen oft zu Problemen, etwa wenn die eingespeiste Biogasmenge die Netzlast über lange Zeiträume hinweg übersteigt und es keine Speichermöglichkeiten für das kontinuierlich anfallende Biogas gibt.

In ländlichen, von der Landwirtschaft geprägten Regionen mit wenigen Letztverbrauchern ist diese sog. Sommersenke eine Herausforderung, weil die Verteilnetze klein sind. Abhängig von der Größe der Verteilnetze übersteigt die Biogaseinspeisung bereits im April den Gasbedarf und wird erst wieder im Oktober durch den witterungsbedingt zunehmenden Verbrauch gedeckt (*siehe Bild*).

Neben der „Sommersenke“ sind in kleinen Netzen weitere Aufgaben zu erledigen: operative Abwicklung wechselnder Gasflussrichtungen, Gewährleistung eines ein-

heitlichen Brennwertes zur Abrechnung sowie Auswirkungen auf technische Anlagen. Dabei die wirtschaftliche Zumutbarkeit zu bewerten ist kompliziert und zudem abhängig vom regulatorischen Umfeld. Sinnvoll ist, im Rahmen der Prüfung des Einspeisebegehrens mehrere Varianten zu diskutieren.

In Zusammenhang mit der Herausforderung „Sommersenke“ wird oftmals die Rückspeisung von Biogas in das vorgelagerte Netz diskutiert und von Biogasanlagenbetreibern vorgeschlagen. Diese Variante ist sicherlich technisch möglich und entspricht der GasNZV. Allerdings stellt sich die Frage der wirtschaftlichen Zumutbarkeit vor dem Hintergrund der erforderlichen Investitions- und Folgekosten.

Anschluss ans Fernleitungsnetz | Eine interessantere Möglichkeit besteht oftmals darin, die Biogasanlage direkt an das dem Ausspeisenetz vorgelagerte Fernleitungsnetz anzuschließen. Sobald sich mehr als eine Anschlussvariante ergibt, sollten alle Beteiligten jene präferieren, die die Gesamtkosten reduziert. Die Deckelung der Kosten für den Anschlussnehmer könnte diesen Lösungsansatz positiv flankieren.

Die technische Machbarkeit der Biogaserzeugung und -einspeisung ist somit nicht singular zu betrachten. Das Vorhaben sollte ganzheitlich daraufhin geprüft werden, ob es wirtschaftlich sinnvoll ist.